

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes

A. Zielsetzung

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 855/84 des Rates vom 31. März 1984 werden die positiven deutschen Währungsausgleichsbeträge für landwirtschaftliche Erzeugnisse am 1. Januar 1985 um 5 %-Punkte abgebaut. Dies ist unmittelbar mit einem Rückgang der landwirtschaftlichen Einkommen in der Bundesrepublik Deutschland verbunden.

Dieser Einkommensrückgang soll durch Gewährung einer Sonderbeihilfe ausgeglichen werden. Dabei ist die Umsatzsteuer als Instrument einzusetzen.

B. Lösung

Durch eine Änderung des Umsatzsteuerrechts, insbesondere durch Anhebung des Durchschnittsatzes für die meisten landwirtschaftlichen Erzeugnisse im Rahmen der Umsatzsteuerpauschalierung und Einführung eines Kürzungsanspruchs für pauschalierende und optierende Landwirte, wird ein Ausgleich für die Einkommensminderung herbeigeführt.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die Regelung führt im ersten Entstehungsjahr (zwölf Monate voller Wirksamkeit) zu Umsatzsteuermindereinnahmen von ca. 1,6 Mrd. DM mit der Tendenz eines Ansteigens in den kommenden Jahren.

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Dem § 28 des Umsatzsteuergesetzes vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1583), werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Die Vorschrift des § 24 Abs. 1 gilt vom 1. September 1984 bis zum 31. Dezember 1991 in folgender Fassung:

„(1) Für die im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ausgeführten Umsätze wird die Steuer wie folgt festgesetzt:

1. für die Lieferungen und den Eigenverbrauch von forstwirtschaftlichen Erzeugnissen, ausgenommen Sägewerkserzeugnisse, auf fünf vom Hundert,
2. für die Lieferungen und den Eigenverbrauch der in der Anlage aufgeführten Sägewerkserzeugnisse, für die sonstigen Leistungen einschließlich des entsprechenden Eigenverbrauchs sowie für die Lieferungen und den Eigenverbrauch von Gegenständen, wenn diese Umsätze Hilfsumsätze sind, auf acht vom Hundert,
3. für die Lieferungen und den Eigenverbrauch der in der Anlage nicht aufgeführten Sägewerkserzeugnisse und Getränke sowie von alkoholischen Flüssigkeiten, ausgenommen die Ausfuhrlieferungen und die im Außengebiet bewirkten Umsätze, auf vierzehn vom Hundert,
4. für die Ausfuhrlieferungen und die im Außengebiet bewirkten Lieferungen
 - a) der in der Anlage nicht aufgeführten Sägewerkserzeugnisse, auf acht vom Hundert,
 - b) von Getränken und alkoholischen Flüssigkeiten, auf elf vom Hundert,
5. für die übrigen Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 auf elf vom Hundert

der Bemessungsgrundlage. Die Befreiungen nach § 4 mit Ausnahme der Nummern 1 bis 6 bleiben unberührt; § 9 findet keine Anwendung. Die Vorsteuerbeträge werden, soweit sie den in Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Umsätzen zuzurechnen sind, auf fünf vom Hundert, in den übrigen Fällen des Satzes 1 auf acht vom Hundert der Bemessungsgrundlage für diese Umsätze festgesetzt. Ein weiterer Vorsteuerabzug entfällt. § 14 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß der für den Umsatz

maßgebliche Durchschnittssatz in der Rechnung zusätzlich anzugeben ist. Anweichend von § 15 Abs. 1 steht dem Leistungsempfänger der Abzug des ihm gesondert in Rechnung gestellten Steuerbetrages nur bis zur Höhe der für den maßgeblichen Umsatz geltenden Steuer zu.“

(6) Für die Zeit vom 1. September 1984 bis 31. Dezember 1991 gilt folgender § 24 a:

„§ 24 a

Kürzungsansprüche für land- und forstwirtschaftliche Betriebe

(1) Der Unternehmer, der § 19 Abs. 1 nicht anwendet, ist berechtigt, die für die Lieferungen und den Eigenverbrauch

1. der in der Anlage nicht aufgeführten Getränke,
2. von alkoholischen Flüssigkeiten und
3. von Gegenständen, für die nach § 24 Abs. 1 in der für die Zeit vom 1. September 1984 bis 31. Dezember 1991 geltenden Fassung ein Durchschnittssatz von elf vom Hundert gilt,

geschuldete Umsatzsteuer um drei vom Hundert der Bemessungsgrundlage (§ 10) zu kürzen.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Umsätze müssen im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes im Sinne des § 24 Abs. 2 ausgeführt worden sein. Abweichend hiervon gilt als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb auch ein Gewerbebetrieb kraft Rechtsform, wenn im übrigen die Merkmale eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes vorliegen.

(3) Die Kürzungsbeträge nach Absatz 1 sind mit der für einen Voranmeldungszeitraum oder Besteuerungszeitraum geschuldeten Umsatzsteuer zu verrechnen.

(4) Hat sich die Bemessungsgrundlage geändert, so ist der Kürzungsbetrag entsprechend § 17 zu berichtigen.

(5) Der Unternehmer ist verpflichtet, zur Feststellung der Kürzungsbeträge und der Grundlagen ihrer Berechnung die in Absatz 1 bezeichneten Umsätze gesondert von den übrigen Umsätzen aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungspflichten nach § 22 bleiben unberührt. Wendet der Unternehmer § 24 an, so gilt Satz 1 nur für die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Umsätze.“

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. September 1984 in Kraft.
§ 28 Abs. 5 und 6 des Umsatzsteuergesetzes in der
Fassung des Artikels 1 tritt mit Ablauf des 31. De-
zember 1991 wieder außer Kraft.

Bonn, den 2. Mai 1984

Dr. Dregger, Dr. Waigel und Fraktion
Mischnick und Fraktion

Begründung**I. Allgemeines**

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat, um die Einheit des Marktes wieder herzustellen und eine ernste Krise der Gemeinschaft zu überwinden, Ende März 1984 zusammen mit anderen Maßnahmen beschlossen, die Währungsausgleichsbeträge für landwirtschaftliche Erzeugnisse stufenweise abzubauen. Die Regeln, nach denen dieser Abbau durchzuführen ist, enthält die Verordnung (EWG) Nr. 855/84 des Rates vom 31. März 1984 (ABl. EG Nr. L 90 S. 1). Danach werden die positiven deutschen Währungsausgleichsbeträge am 1. Januar 1985 durch eine Änderung des Umrechnungskurses (eine ECU bisher = 2,51457 DM, ab diesem Datum eine ECU = 2,38516 DM) um 5%-Punkte herabgesetzt. Dies hat eine entsprechende Senkung der Stützungspreise im Rahmen der Marktordnungen zur Folge, die für nahezu alle landwirtschaftlichen Erzeugnisse bestehen. Da die Stützungspreise weitgehend das Niveau der landwirtschaftlichen Erzeugerpreise bestimmen, führt der Abbau der Währungsausgleichsbeträge unmittelbar zu einer Verminderung der landwirtschaftlichen Einkommen in der Bundesrepublik Deutschland. Der Einkommensverlust übertrifft prozentual erheblich den Rückgang des Erzeugerpreisniveaus.

Wegen der Marktabläufe ist außerdem davon auszugehen, daß der Abbau des Währungsausgleichs bereits 1984 erhebliche Vorwirkungen auf Erzeugerpreise auslösen wird. Zu all dem haben die landwirtschaftlichen Betriebe in dem am 30. Juni 1984 zu Ende gehenden Wirtschaftsjahr wegen ungünstiger Ernteverhältnisse und niedriger Preise in ei-

nem wichtigen Bereich der tierischen Produktion mit einem Einkommensrückgang gegenüber dem Vorjahr von etwa 22% zu rechnen.

Dieser Tatbestand macht es notwendig, der deutschen Landwirtschaft aus öffentlichen Mitteln ab 1. September 1984 einen Einkommensausgleich für die Folgen des Abbaues der Währungsausgleichsbeträge in Höhe von 3% des Umsatzes zu gewähren. Er wird mit dem Instrument der Umsatzsteuer durchgeführt und ist bis 31. Dezember 1991 befristet. Rechtzeitig vor diesem Zeitpunkt wird die Bundesregierung die Entwicklung der Einkommensverhältnisse der landwirtschaftlichen Betriebe prüfen. Rechtzeitig vor Auslaufen der Frist wird geprüft werden, ob und gegebenenfalls welche Anschlußregelung erforderlich ist.

Die Bundesrepublik Deutschland ist durch Artikel 3 der zuvor genannten Verordnung (EWG) Nr. 855/84 des Rates ermächtigt worden, eine Sonderbeihilfe zu gewähren und dafür die Umsatzsteuer als Instrument einzusetzen. Eine entsprechende Änderung der 6. EG-Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuern vom 17. Mai 1977 (ABl. EG Nr. L 145/1) ist in Vorbereitung.

Die finanziellen Auswirkungen der vorgesehenen Regelung ergeben sich aus der nachstehenden Übersicht.

Die Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse (ohne Umsatzsteuer) gehen, wie zuvor dargestellt, durch den Abbau des Währungsausgleichs im Durchschnitt zurück. Dieser Rückgang der Erzeugerpreise dürfte zu einem leichten Absinken des Verbraucherpreisniveaus für Nahrungsmittel füh-

Finanzielle Auswirkungen des Ersten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Maßnahme	Steuermindereinnahmen in Mio. DM								
	Entstehungsjahr			Rechnungsjahre ²⁾					
	1984			1984 ¹⁾			1985		
	insgesamt	Bund ³⁾	Land	insgesamt	Bund ³⁾	Land	insgesamt	Bund ³⁾	Land
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Anhebung des Durchschnittssatzes von 8% auf 11% bei pauschalierenden Landwirten und Gewährung eines Kürzungsanspruchs für land- und forstwirtschaftliche Betriebe in Höhe von 3% der Bemessungsgrundlage für bestimmte Umsätze (§§ 24 und 24 a UStG)	1 600	1 024	576	1 000	640	360	1 600	1 024	576

Maßnahme	Steuermindereinnahmen in Mio. DM								
	Entstehungsjahr			Rechnungsjahre ²⁾					
	1986			1987			1988		
	ins- gesamt	Bund ³⁾	Land	ins- gesamt	Bund ³⁾	Land	ins- gesamt	Bund ³⁾	Land
	11	12	13	14	15	16	17	18	19
Anhebung des Durchschnittsatzes von 8 % auf 11 % bei pauschalierenden Landwirten und Gewährung eines Kürzungsanspruchs für land- und forstwirtschaftliche Betriebe in Höhe von 3 % der Bemessungsgrundlage für bestimmte Umsätze (§§ 24 und 24 a UStG)	1 800	1 170	630	2 000	1 300	700	2 200	1 430	770

Anmerkungen:

¹⁾ Ab 1. September 1984 sich ergebende Steuermindereinnahmen.

²⁾ Kassenmäßige Auswirkungen der Rechtsänderungen.

³⁾ Bundesanteile mit 64 % (1984 und 1985) bzw. 65 % (ab 1986) angesetzt, also unter Berücksichtigung eines 1,5 %-Punkte-Abzugs für ausgleichsberechtigte Länder.

ren; sein Umfang läßt sich im einzelnen nicht quantifizieren, zumal darin auch Kompensationseffekte enthalten sind. Die Auswirkungen, die die Senkung der Nahrungsmittelpreise auf das gesamte Verbraucherpreisniveau haben, werden sich etwa zur Hälfte im Gesamtpreisniveau niederschlagen.

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 24 Abs. 1)

Durch die Neufassung des § 24 Abs. 1 werden die Durchschnittsätze für land- und forstwirtschaftliche Betriebe neu festgesetzt. Im einzelnen gilt folgende Regelung:

1. Für die in Nummer 1 bezeichneten Umsätze gilt weiterhin der Durchschnittsatz von fünf vom Hundert.
2. Für die in Nummer 2 bezeichneten Umsätze von in der Anlage des Gesetzes aufgeführten Sägewerkserzeugnissen (z. B. Schnittholzabfälle, Hobel-, Hack- und Sägespäne), für die sonstigen Leistungen (z. B. Lohnfahren) sowie für die Lieferungen und den Eigenverbrauch von Gegenständen, wenn diese Umsätze Hilfsumsätze sind (z. B. Verkauf gebrauchter Landmaschinen), gilt wie bisher der Durchschnittsatz von acht vom Hundert. Sonstige Leistungen und Hilfsumsätze müssen von der in Nummer 5 vorgesehenen Erhöhung des Steuersatzes ausgenommen werden, da es sich insoweit nicht um Umsätze landwirtschaftlicher Erzeugnisse handelt.
3. Bei den in Nummer 3 bezeichneten Umsätzen der in der Anlage des Gesetzes nicht aufgeführten

ten Sägewerkserzeugnisse (z. B. Kanthölzer, Bohlen, Bretter) und Getränke sowie von alkoholischen Flüssigkeiten (z. B. Wein und andere alkoholische Getränke sowie reiner Alkohol) bleibt es beim Durchschnittsatz von vierzehn vom Hundert.

4. Nummer 4 enthält eine Sonderregelung für die Ausfuhrlieferungen und die im Außengebiet bewirkten Lieferungen bestimmter Gegenstände, die eine Entlastung erfahren müssen. Der Durchschnittsatz beträgt acht vom Hundert bei in der Anlage nicht aufgeführten Sägewerkserzeugnissen und elf vom Hundert bei Getränken und alkoholischen Flüssigkeiten (vgl. Nummer 3).

5. Für die in Nummer 5 bezeichneten Umsätze (landwirtschaftliche Erzeugnisse wie z. B. Getreide, Milch, Vieh, Fleisch, Obst, Gemüse, Eier) wird der bisherige Durchschnittsatz von acht auf elf vom Hundert angehoben. Der Landwirt ist nunmehr berechtigt, für seine Verkäufe eine Steuer von elf vom Hundert statt bisher acht vom Hundert auszuweisen, ohne den Mehrbetrag abführen zu müssen; dieser steht ihm nach Artikel 1 Nr. 2 (§ 24 a) als Kürzungsbetrag zu.

Die Durchschnittsätze für die Vorsteuerbeträge bleiben unverändert. Es wird jedoch klargestellt, daß — wie bisher — ein weiterer Vorsteuerabzug ausgeschlossen ist. Ebenso wird durch den Hinweis auf § 14 UStG klargestellt, daß die allgemeinen Vorschriften über die Rechnungserteilung und den gesonderten Ausweis der Steuer weiterhin auch für die Besteuerung nach § 24 UStG gelten.

Zu Nummer 2 (§ 24 a)

Nach der neuen Vorschrift des § 24 a erhalten die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe für die in dieser Vorschrift bezeichneten Umsätze einen Kürzungsanspruch in Höhe von drei vom Hundert der Bemessungsgrundlage. Die Kürzung wird gewährt für die Lieferungen und den Eigenverbrauch von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, von in der Anlage zum Umsatzsteuergesetz nicht aufgeführten Getränken sowie von alkoholischen Flüssigkeiten. Damit wird erreicht, daß die Land- und Forstwirte die für diese Umsätze geschuldete Steuer in Höhe des Kürzungsbetrages nicht an das Finanzamt abzuführen brauchen, sondern als Ausgleich für die eingetretenen Einkommensnachteile verwenden können.

Absatz 1 bezeichnet die Umsätze, für die eine Kürzung in Betracht kommt.

Absatz 2 stellt klar, daß die Umsätze im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes im Sinne des § 24 Abs. 2 ausgeführt sein müssen. Durch Satz 2 der Vorschrift wird der Kürzungsanspruch im Interesse der Gleichbehandlung aller land- und forstwirtschaftlichen Betriebe auf die Betriebe ausgedehnt, die nach ihrer Struktur zur Land- und Forstwirtschaft gehören, aber nach ihrer Rechtsform Gewerbebetriebe sind (vgl. § 24 Abs. 2 letzter Satz).

Absatz 3 bestimmt die Verrechnung der Kürzungsbeträge im Voranmeldungs- bzw. Besteuerungszeitraum.

Absatz 4 regelt das Verfahren für die Berichtigung des Kürzungsbetrages bei einer Änderung der Bemessungsgrundlage.

Absatz 5 regelt die für eine Kontrolle der Kürzungsbeträge durch die Finanzämter erforderlichen Aufzeichnungspflichten. Für Landwirte, die § 24 anwenden, bleiben die im Rahmen des § 22 bestehenden Erleichterungen (vgl. § 67 UStDV) erhalten.

Zu Artikel 2 (Berlin-Klausel)

Der Artikel enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Das Gesetz soll am 1. September 1984 in Kraft treten.

§ 28 Abs. 5 und 6 in der Fassung des Artikels 1 soll mit Ablauf des 31. Dezember 1991 wieder außer Kraft treten.

